

II. ZUCHTPROGRAMM / HERDEBUCHORDNUNG (ZP/HO)

1 Präambel

Das Zuchtprogramm und die Herdebuchordnung des Zuchtverbandes „**CHEVAL SUISSE**“ (**CHS**) bilden zusammen mit den Statuten des Verbandes eine integrale Einheit. Das Zuchtprogramm und die Herdebuchordnung umfassen und koordinieren alle Massnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen. Dabei wird besonderen Wert auf die Verbesserung der Stutenbasis gelegt.

2 Zuchtziel

Gezüchtet wird ein Warmblutpferd, welches sich für den Reitsport auf hohem Niveau und als Reitpferd eignet. Es werden Pferde angestrebt, die auf Grund ihrer inneren Eigenschaften, Leistungs- und Qualitätsmerkmalen als Reit- und Sportpferde geeignet sind.

Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind: Leistungsbereitschaft, Rittigkeit, Spring- / Dressurveranlagung und ein funktionelles Exterieur.

Das Erreichen des Zuchtzieles soll durch eine gezielte Informationspolitik gefördert werden. Lenkungsmassnahmen auf Gebührenbasis werden nicht verwendet.

3 Exterieurbeschreibung im Rahmen des Zuchtzieles

Beschrieben wird ein Warmblutpferd, das im Rahmen des Zuchtzieles als Reit- und Sportpferd geeignet ist. Dabei wird nicht nach Eignung für Springen, Dressur oder Vielseitigkeit unterschieden.

3.1 Bewegungsablauf Dressur/Allgemein

Erwünscht sind taktmässige, elastische und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei deutlichem Ab- und Auffussen.

Der Schritt ist eine schreitende Bewegung. In der Verstärkung wird ein deutliches Übertreten der Hinterhufe über die Spuren der Vorderhufe verlangt.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbaren Schwebephasen elastisch, schwungvoll, leichtfüssig getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfussender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Insbesondere der Galopp soll einen deutlich vorwärts/aufwärts gesprungenen Ablauf aufweisen.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache, unelastische Bewegungen, sowie schwerfällige oder untaktmässige Bewegungen.

3.2 Springen

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches Sich-Aufnehmen, ein schnelles Abfussen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der Gliedmassen (möglichst in waagerechter Haltung des Unterarmes über

dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim Gesamtablauf sollen der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, bei dem der Fluss der Bewegung oder der Rhythmus des Galopps verloren geht.

3.3 Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung

Erwünscht ist

- ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und gelehriges Pferd, dass durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt und einen wachen, intelligenten Eindruck macht
- eine robuste Gesundheit
- eine gute physische und psychische Belastbarkeit
- eine natürliche Fruchtbarkeit.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

3.4 Typ

Erwünscht ist ein marktgerechtes, elegantes, athletisches und harmonisches Warmblutpferd mit einem ausdrucksvollen Kopf, einem grossen Auge, einer gut geformten Halsung, einer guten Bemuskelung sowie korrekten, trockenen Gliedmassen. Zuchtpferde sollten über einen deutlichen Geschlechtsausdruck verfügen.

Unerwünscht sind insbesondere ein plumpes und unsportliches Erscheinungsbild, ein grober Kopf, schwammige Gelenke und bei Zuchtpferden ein fehlender Geschlechtsausdruck

Widerristhöhe

Idealmass: 160 - 175 cm

3.5 Körperbau

Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören:

- eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung,
- eine gute Ganaschenfreiheit,
- eine lange, schräg gelagerte Schulter,
- ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist,
- eine ausreichende Brusttiefe,
- ein tragfähiger Rücken,
- eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe,
- eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit:

- korrekten, gut proportioniert Gelenken,

- mittellangen Fesseln und wohlgeformten, gesunden Hufen,
- eine korrekte, d.h. von hinten gesehen, gerade Gliedmassenstellung, ein von der Seite gesehen gerade gestelltes Vorderbein,
- ein Hinterbein mit einem gut eingeschienten Sprunggelenk.

Unerwünscht sind insbesondere:

- ein insgesamt unharmonischer Körperbau,
- eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung,
- eine kurze steile Schulter,
- ein kurzer oder wenig markanter Widerrist,
- ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken,
- eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz,
- eine geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe,
- unkorrekte Gliedmassen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe mit nach innen gerichteten Trachten.

4 Zuchtmethode „Warmblut x Warmblut“

Das Zuchtziel wird mit der Zucht - Warmblut x Warmblut - angestrebt. Dies sind Warmblutpferde aus Verbänden, die dem WBFSH angehören.

Zur Veredlung werden die Rassen „Englisch Vollblut“ und „Anglo-Araber“ genutzt.

5 Kreuzungen und andere Rassen

5.1 Rassen-und Kreuzungsetiketten

CHEVAL SUISSE kann ein Zuchtetikette für Sport- oder Freizeitpferde vergeben, die anderen Zuchtprogrammen entsprechen, wie beispielsweise Reinzucht oder Kreuzungen.

Zwischen CHEVAL SUISSE und dem Referenzzuchtbuch der Rasse oder, bei Kreuzungen, einer Gruppe von Züchtern, die dies beantragen, wird eine Vereinbarung unterzeichnet, die garantiert, dass die Anwendung des Rassensiegels von den Parteien akzeptiert wird und von CHEVAL SUISSE angewendet werden kann.

Die Anforderungen der Vereinbarung gelten zusätzlich zum Zuchtprogramm «CHEVAL SUISSE». Das Zuchtprogramm von CHEVAL SUISSE gilt in jedem Fall in vollem Umfang.

Das Rassenzertifikat wird durch ein Logo oder einen Vermerk in den von CHEVAL SUISSE ausgestellten Pässen sowie im Online-Zuchtbuch gekennzeichnet.

Die durch die Anwendung der Vereinbarung entstehenden Mehrkosten werden zum Selbstkostenpreis auf die Rechnung für den Pass aufgeschlagen. Der Gesamtbetrag wird auf jeden Antrag auf ein Zuchtetikette des Jahres pro Etikette aufgeteilt.

Das Zuchtetikette wird vom Züchter beantragt, der sich im Passantragsformular verpflichtet, die Mehrkosten zu übernehmen.

6 Herdebuch / Selektion / Anforderungen / Zuchtwertschätzung / Abstammungspapiere / Pass

6.1 Herdebuch

Das Herdebuch wird wie folgt gegliedert:

- Hengstbuch
- Stutbuch
- Vorbuch
- Herdebuch Register

6.2 Selektion / Auslese / Zuchtwertschätzung

Die Selektion der Hengste erfolgt nach den sportlichen Leistungen, Gesundheit und Exterieur, wobei das Schwergewicht auf Leistung und Gesundheit gelegt wird.

Die Selektion der Stuten erfolgt nach dem Exterieur und/oder der Sportleistungen. In Bezug auf das Zuchtziel dienen die Prädikate der Sichtbarmachung der Top-Qualität in den Merkmalen Sportleistung, Gesundheit und Exterieur.

Die Zuchtwertschätzung erfolgt nach den offiziellen sportlichen Leistungen (SVPS) der Pferde bzw. deren Nachkommen und/oder der Verwandtschaft.

6.3 Herdebucheintrag

Hengste und Stuten mit folgenden Voraussetzungen werden nach erfolgter Anmeldung mit den entsprechenden Unterlagen in das Herdebuch eingetragen:

- ein gültiges Abstammungs- oder ein Identifikationspapier sowie eine DNA-Analyse liegen vor.
- die Tiere sind mindestens 3-jährig
- sind: - Warmblutpferde und Pferde der Rasse englisch Vollblut und Angloaraber.
- Pferde anderer Populationen und Kreuzungen mit hohem Leistungsausweis oder mit spezieller Genehmigung vom Vorstand.
- ein Chip eingesetzt ist (gilt nur für Pferde und Fohlen, die neu identifiziert werden)
- die Einschreibegebühren bezahlt sind.
- der Antragsteller Mitglied bei CHEVAL SUISSE ist

Erfüllt ein Hengst oder eine Stute die Anforderungen für das Hengstbuch, respektive Stutbuch noch nicht, wird das Tier in das Vorbuch eingetragen. Ist ein Hengst oder eine Stute im Bereich Gesundheit bzw. Exterieur ungenügend in Bezug auf die Anforderungen für den Hengst- bzw. Stutbucheintrag, erfolgt ein Eintrag ins Herdebuch Register.

Hengste und Stuten, welche während fünf Jahren nach dem Eintrag ins Vorbuch die noch geforderten Anforderungen nicht erfüllen, werden definitiv ins [Herdebuch Register](#) zurückgestuft. Übergangsregelung Hengste und Stuten die [zur Zeit](#) im Vorbuch sind haben bis am 01.01.2016 [Zeit](#), die noch fehlenden Anforderungen zu erfüllen.

Muss der Verband einzelne Dokumente selber organisieren, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Person, die den Hengst oder die Stute eintragen lässt.

Im Herdebuch können folgende Sportpferde registriert werden: Warmblutpferde und Pferde der Rasse englisch Vollblut und Angloaraber mit einem gültigen Abstammungspapier (AB, P 6).

6.4 Hengstbuch / Zulassung zur Zucht / Anerkannte Hengste

Hengste können im Hengstbuch eingetragen werden und erhalten die Zulassung zur Zucht, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- die Herdebuch-Anforderungen gemäss Punkt 6.3 ZP
- die Eltern müssen ins Hengstbuch bzw. Stutbuch eingetragen sein~~die Stut- / Hengstbuch eingetragen sind~~
- in der Abstammung mindestens 4 Generationen vollständig ausweisen
- bei CHEVAL SUISSE oder einem andern offiziellen Warmblut-Zuchtverband, mit einer Zulassung in der höchsten Herdebuch-Kategorie (z.B. Herdebuch 1) gekört sind
- ein Antrag mit den entsprechenden Unterlagen vorliegt

Für den Eintrag des Fohlens in das Herdebuch gilt der Vater als Hengstbuch-Hengst, wenn er im Deckjahr der Stute oder im Geburtsjahr des Fohlens die Hengstbuch-Anforderungen erfüllt hat.

Alle in einem offiziellen Warmblut-Zuchtverband gekörten Hengste, mit einer Zulassung in der höchsten Herdebuch-Kategorie (z.B. Herdebuch 1) werden **anerkannt**. Sind solche Hengste nicht im Hengstbuch eingetragen oder wurde die jährliche Deckbewilligung nicht gelöst, wird bei der Ausstellung des Abstammungsdokumentes der Nachkommen ein in der Gebührenordnung festgelegter Gebührensatz erhoben. Die nötigen Unterlagen müssen der Herdebuchstelle eingereicht werden.

6.5 Stutbuch

Die Stuten werden im Stutbuch eingetragen wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- die Herdebuch-Anforderungen gemäss Punkt 6.3 ZP
- in der Abstammung mindestens 3 Generationen vollständig ausweisen oder einen hohen Leistungsausweis (AB Anhang V) erfüllen
- die Exterieurbeurteilung gemäss 6.9 ZP und AB, Anhang V absolviert haben

Ausnahme: Stuten ab 7-jährig mit hohem Leistungsausweis gemäss AB Anhang V oder Stuten aus anderen Warmblutzucht-Verbänden, die eine offizielle Exterieurbeurteilung ausweisen, müssen nicht mehr vorgestellt werden.

6.6 Prädikate

Für Stutbuchstuten können folgende Prädikate vergeben werden:

Elite: Stuten mit einem hohen Zuchtwert Sport. Der Zuchtwert wird berechnet mittels Tabelle „Berechnung der Leistungspunkte“ im Anhang VI der AB. Die erforderlichen Leistungspunkte sind in den AB festgelegt.

Santé: Stuten welche die gesundheitlichen Anforderungen gemäss AB, Anhang IX erfüllen

Star: Stuten mit einem überdurchschnittlichen Exterieur gemäss AB.

6.7 Vorbuch

Alle Stuten und Hengste gem. ZP 6.3, welche die Anforderungen Stutbuch/Hengstbuch noch nicht erfüllen, werden in das Vorbuch eingetragen. Nachkommen von Vorbuchtieren erhalten im Abstammungspapier einen entsprechenden Vermerk. Für Vorbuchhengste kann eine Deckbeschränkung verfügt werden.

6.8 Herdebuch Register

Hengste und Stuten, welche die Anforderungen für den Eintrag ins Hengst- bzw. Stutbuch nicht erfüllen können oder nicht erfüllt haben, werden ins Herdebuch Register eingetragen. Die Nachkommen erhalten ein ID- Papier mit dem Vermerk „Herdebuch-Register“.

6.9 Beurteilung der äusseren Erscheinung

I. Folgende 7 Merkmale werden beurteilt:

1. Exterieur

- a) Typ
- b) Oberlinie (Kopf, Hals, Widerrist, Rücken, Kruppe, Schweif)
- c) Vorderhand (Korrektheit der Vordergliedmassen)
- d) Hinterhand (Korrektheit der Hintergliedmassen)

2. Bewegungsablauf:

- e) Schritt (Korrektheit, Takt und Raumgriff)
- f) Trab (Korrektheit, Schub und Schwung)
- g) Galopp (Korrektheit und Raumgriff)

II. Die Teilkriterien werden wie folgt bewertet:

10 = herausragend	4 = mangelhaft
9 = ausgezeichnet	3 = ziemlich schlecht
8 = sehr gut	2 = schlecht
7 = gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht bewertet
5 = genügend	

Erfüllt ein Pferd die minimalen Kriterien von Punkt 3.1, 3.4 und 3.5 ZP, entspricht dies mindestens der Note 5 (genügend).

III. Masse

Bei der Beurteilung wird bei allen Tieren das Stockmass erhoben, bei den Hengsten zusätzlich Brustumfang und Röhrebeinumfang.

IV. Auswertung

Stuten

Die Merkmalsnote bei den Stuten entspricht dem Durchschnitt der 7 Kriterien. Der Durchschnitt aller Merkmalsnoten eines Jahres bildet den Bestandesdurchschnitt. Daraus kann die jährliche Veränderung berechnet werden.

Hengste

Bei den Hengsten dienen die einzelnen Noten als Information für die Züchter. Sie werden nicht ausgewertet.

V. Ablauf, Anforderungen und Richterentscheid

Ablauf und Anforderungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Ist ein Züchter mit der Beurteilung nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, seine Stuten oder Hengste ein zweites Mal bei 2 anderen Richter zur Beurteilung vorzustellen. Er trägt dabei die zusätzlichen Kosten selbst. Massgebend ist in diesem Fall die zweite Beurteilung.

6.10 Beurteilungsgremien

Beurteilungsgremien und Experten werden vom Vorstand bestimmt und für die jeweiligen Einsätze aufgeboten. Diese dürfen keine Vorstandsfunktionen ausüben.

- Die Experten beurteilen die Pferde gemäss den Zuchtzielen
- Um eine einheitliche Beurteilung zu gewährleisten, kann von Jahr zu Jahr maximal einer der zwei Richter gewechselt werden.

6.11 Anforderungen

Der Begriff "Hoher Leistungsausweis", sowie die Anforderungen an die Leistung, Gesundheit und das Exterieur werden in den Ausführungsbestimmungen vom Vorstand festgelegt.

6.12 Körung

Hengste erhalten das Urteil „gekört“, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- die Herdebuch-Anforderungen gemäss Punkt 6.3 ZP
- in der Abstammung mindestens 4 Generationen vollständig ausweisen
- die gesundheitlichen Anforderungen gemäss AB Anhang V und VIII
- die minimalen Anforderungen bezüglich Exterieur gemäss 6.9 ZP und AB Anhang V.
- Eigenleistung (EL), Verwandtenleistung (VL) und/oder Nachzuchtleistung (NL) gemäss Ausführungs-Bestimmungen (AB), Anhang V

Hengste unter 5-jährig können ohne EL gekört werden, müssen aber 5-jährig die EL erfüllen. Anderenfalls werden sie im folgenden Jahr ins Vorbuch zurückgestuft und erhalten erst nach Erfüllen der dem Alter entsprechenden EL wieder die Hengstbuchberechtigung. Die Fohlen erhalten das normale Abstammungspapier, solange ein Hengst im Deckjahr nicht zurückgestuft wurde.

- Vollbluthengste können die EL und VL auch wie folgt erfüllen:
 - Haben ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mind. 70 kg bei Flachrennen oder 75 kg bei Hindernisrennen erreicht oder haben mind. 2 direkte Nachkommen mit "hohem Leistungsausweis" (AB Anhang V).

Ausnahme: Hengste ab 10-jährig und mind. 20 S-Klassierungen (Spr. 140cm), davon 10 Klassierungen innerhalb von 2 Jahren in Springen oder Dressur werden aufgrund ihrer Leistungen gekört, sofern sie in der Abstammung mindestens 4 Generationen ausweisen.

6.13 Stutenstamm

Die Bezeichnung der Stutenstämme wird eingeführt. Diese wird der Stute und danach ihren Nachkommen gleichzeitig mit dem Eintrag im Herdebuch nachgetragen und in der Abstammung angemerkt. Ausgewiesene ausländische Stamm-Nummern/-Namen werden integriert (z.B. CH10/Hol242).

6.14 Abstammung / Pass

Für jedes Fohlen, oder Pferd ohne gültigen Abstammungsausweis, wird ein Pass nach den Anforderungen des SVPS ausgestellt. Darin wird die Abstammung bzw. die Identität integriert. Duplikate werden nach den Richtlinien des SVPS ausgestellt. Gleichzeitig mit dem Pass wird dem momentanen Eigentümer eine Eigentumsurkunde ausgestellt (Anhang II, III, IV).

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung des Passes gegeben sein:

- Beide Elternteile sind beim Verband registriert. Fehlt ein Elternteil, so wird die Abstammung nicht nachgetragen und das Pferd/Fohlen wird im Herdebuch Register ~~oder Register~~ eingetragen mit einem entsprechenden Vermerk.
- Das Fohlen/Pferd wurde korrekt angemeldet und der Züchter ist Mitglied beim Verband
- Die Identifizierung des Fohlens/Pferdes ist durch einen dafür Verantwortlichen des Verbandes oder durch einen berechtigten Tierarzt SVPS erfolgt.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass Angaben und Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Fehler sind unverzüglich der Herdebuchstelle zu melden.

Die im Pass enthaltenen Angaben des Zuchtverbandes sind im Anhang II aufgeführt.

7 Veröffentlichung von Zuchtdaten / gezielte Paarung

Zur Sichtbarmachung und für die Auswahl für die gezielte Paarung sind alle zuchtrelevanten Daten des HB für die Züchter/Mitglieder jederzeit über Internet einsehbar, so auch alle im Hengstbuch und im Stutbuch eingetragenen Pferde (siehe Anhang I). Folgende zuchtrelevanten Daten werden jährlich publiziert: Prädikattiere, Exterieurbewertungen, neu ins Herdebuch aufgenommene Hengste und Zuchtwertschätzungen.

8 Herdebuchführung

8.1 Eintragung

In die verschiedenen Kategorien des Herdebuches werden nur Pferde eingetragen, die den jeweiligen Anforderungen genügen und deren Identität zweifelsfrei sichergestellt ist. Von allen Pferden, für die ein Pass ausgestellt wird, müssen die Identitätsunterlagen (Kopie Signalement, DNA-Analyse, Chip-Nr.) sowie zuchtrelevante Daten bei der Herdebuchstelle aufbewahrt werden.

Folgende Daten werden im Herdebuch eingetragen und stehen den Züchtern zur Verfügung:

- Name, Geburtsdatum, Geburtsort/Gestüt, Geschlecht
- Sport- und Zuchtleistungen soweit verfügbar, Zuchtwerte

- Farbe, Rasse, ID-Nr. Verband, Zulassung zur Zucht, Züchter
- UELN, Geburts-Nr., Pass-Nr. SVPS, Chip-Nr., DNA-Nr.
- Stutenstamm, Abstammung 5 Generationen,
- Herdebucheintragung, Prädikate
- Gesundheitsnachweis
- direkte Nachkommen
- Hengstlisten
- Stutenlisten

8.2 Rückstufung

Die Eintragung in eine Kategorie des Herdebuches ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich wegfällt oder sich als falsch erweist.

8.3 Verantwortlichkeit des Züchters und Besitzers

Züchter und Besitzer von eingetragenen Pferden sind verantwortlich für die Richtigkeit aller Angaben. Sie machen der Herdebuchstelle Meldung über Tod und Besitzwechsel von Pferden.

Er duldet die Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen.

8.4 Verantwortlichkeit und Aufgaben der Hengsthalter und Samenverkäufer

Der Hengsthalter bzw. Samenverkäufer ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bedeckungen bzw. Besamungen und deren Registrierung.

Er hat insbesondere folgende Pflichten zu erfüllen:

- Ausfüllen und Unterzeichnen der Deckbescheinigung. (1 Exemplar gehört dem Stutenbesitzer, eines ist für den Hengsthalter und eines muss bis Ende Oktober der Herdebuchstelle abgegeben oder per Internet gemeldet werden.)
- Jederzeitige Erteilung von Auskünften über den aktuellen Stand der Bedeckungen bzw. Besamungen und Offenlegung der Daten bezüglich der Bedeckungen gegenüber der Herdebuchstelle.
- Unverzügliche Meldung über Tod, Standortwechsel und Besitzwechsel von Hengsten.
- der Veröffentlichung von allen zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde, die in seinem Besitz stehen oder standen, zustimmen.

8.5 Embryotransfer

Embryotransfer ist jederzeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Durchführung und Registrierung sichergestellt wird. Embryotransfer muss auf der Deckbescheinigung vermerkt werden.

8.6 Identifizierung

Für die Identifizierung müssen die Pferde mit den nötigen Unterlagen der Herdbuchstelle gemeldet werden: Fohlen bis, spätestens Mitte November des Geburtsjahres, per Internet

oder mit der ausgefüllten Deckbescheinigung (auch Fohlenkarte ZVCH oder Bescheinigung anderer Verbände).

Die Identifizierung der Pferde erfolgt durch folgende Methoden:

- Beschreibung von Farbe und Abzeichen und erstellen eines graphischen Signalementes gemäss SVPS.
- DNA-Analyse zur Sicherstellung der Abstammung.
- Implantation eines Mikrochip und Eintrag der Nummer in den Pass .
- Vergabe einer Identitäts-/Passnummer.
- Vergabe eines Namens. Namenszusätze als Züchternamen sind möglich und müssen mit dem Namen beibehalten werden.

Für die Identifizierung von Fohlen, kann der Vorstand Hof- oder Sammel-Identifikationen organisieren. Berechtigt für die Identifizierung sind vom Verband beauftragte Personen und Tierärzte gemäss SVPS.

8.7 Züchtername

Auf Antrag des Züchters werden Namenszusätze als Züchternamen geschützt. Geschützte Züchternamen des ZVCH werden respektiert und gelten in unserem Verband ebenfalls als geschützt. Züchternamen müssen mindestens 3 Buchstaben enthalten und sich klar von anderen Namen unterscheiden. Bei Anmeldungen gleicher oder ähnlicher Namen hat der erste Antrag Vorrang, wenn dieser Name nicht bereits von einem anderen Züchter schon länger genutzt wird.

8.8 Brennen

Pferde und Fohlen werden nicht gebrannt.

9 Zuchtförderungsbeiträge

Beiträge vom Bund dienen der Zuchtförderung. Ein Teil soll dem Verband für die Herdebuchführung und verschiedene zuchtfördernde Massnahmen zur Verfügung stehen. Nach Möglichkeit soll ein Teil den Züchtern als Fohlenprämie ausbezahlt werden. Die genaue Verwendung wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

10 Grundsatz

Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen unregelmässigen Angelegenheiten zu Gunsten des Züchters zu entscheiden, wenn aufgrund der Regelungen der Statuten, des Zuchtprogramms und der Herdebuchordnung, sowie der Gebührenordnung die Handlung vertretbar ist und keine ethischen Bedenken vorhanden sind.

11 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen mit Anhängen können bei Bedarf durch einen Vorstandsbeschluss angepasst werden.

12 Spezielle Regelung

Für Pferde und Fohlen, bei deren Eltern die DNA nicht mehr festgestellt werden kann, kann ohne DNA-Analyse ein Abstammungspapier mit entsprechendem Vermerk ausgestellt werden, wenn die Abstammung anderweitig sichergestellt ist, wie z.B. Fohlenkarte ZVCH.


Alle nicht gelösten Vorkommnisse werden vom Vorstand entschieden.

13 Entscheide, Rechtsweg

Gegen die Entscheide des Verbandes oder dessen Gremien besteht kein Rekursrecht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zuchtverband „CHEVAL SUISSE“

Der Präsident



Pierre Saunier

Zucht Ressort



DAMIAN BUNIER